



Arbeitsgemeinschaft Wasserrahmenrichtlinie AG-WRRL

c/o NABU Landesstelle Wasser
Lange Str. 43
24306 Plön
Tel: 04522-2173
Mail: Carsten.Pusch@NABU-SH.de

Plön, 16.1.2009

An
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume (MLUR) des Landes Schleswig-Holstein
Frau Dr. P. Krings
Herr Dr. H. D. Grett, Herr C. Riebesell
Herr R. Schmidt-Moser
Mercatorstr. 3
24106 Kiel

Rechtslage Gewässerunterhaltung und Naturschutzrecht
Hier Stellungnahme der AG WRRL der Naturschutzorganisationen SH zu den
- fachlichen Hinweisen zum Naturschutz in der Gewässerunterhaltung vom 14.11.2008
- den besonderen Hinweisen für die Gewässerunterhaltung in NSG und NATURA 2000-
Gebieten (Stand September 2008)
- Hinweisen zum Naturschutz (Artenschutz, NSG, NATURA 2000-Gebiete) in der
Gewässerunterhaltung (Stand September 2008)

Sehr geehrte Frau Dr. Krings, sehr geehrte Herren,

wie bei unserem Gespräch vom 16.12.2008 vereinbart, übermitteln wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme der Naturschutzorganisationen der AG WRRL zu den oben genannten Papieren. Die AG-WRRL ist schon von Beginn an in der Facharbeitsgruppe des Landesamtes für Natur und Umwelt zum Thema Gewässerunterhaltung vertreten und hat sich aktiv in die konstruktiven Diskussionen eingebracht. Aus unserer Sicht ist die Neuausrichtung, Extensivierung bzw. teilweise Einstellung der Gewässerunterhaltung ein elementarer und zudem kostengünstiger Baustein zur Umsetzung und Erreichung der Ziele der EU-WRRL. Daher begrüßt die AG-WRRL es ausdrücklich, dass das MLUR mit den vorgelegten Papieren den Versuch unternimmt, eine für die zuständigen Genehmigungsbehörden und die ausführenden Wasser- und Bodenverbände nachvollziehbaren Rahmen für die zukünftige Gewässerunterhaltung zu schaffen. Wie schon bei unserem Gespräch festgestellt, wird es aber darauf ankommen, die Inhalte so unmissverständlich, transparent und lesbar zu gestalten, dass sie auf allen Ebenen der

Gewässerunterhaltung Akzeptanz finden. Dabei kommt es nicht nur darauf an, dass der Landesverband der Wasser- und Bodenverbände oder die Vorsitzenden der Verbände die Inhalte mittragen. Die Herausforderung wird darin bestehen, dass sie auch bei den Vorstandsmitgliedern über die Schauführer und Lohnunternehmer bis hin zu den betroffenen Grundeigentümern und Pächtern Akzeptanz finden. Die an der Umsetzung der WRRL beteiligten Naturschutzorganisationen bieten hier im Rahmen ihrer Möglichkeiten, wie schon in der Vergangenheit, aktive Unterstützung (z.B. durch Öffentlichkeitsarbeit, Beteiligung an der Durchführung von Seminaren etc.) an.

Zu den einzelnen Papieren:

A) Vermerk „Fachliche Hinweise zum Naturschutz in der Gewässerunterhaltung“ vom 14.11.2008

2) Artenschutzrechtliche Vorgaben (S. 1 ff)

In der BArtSchV werden als besonders und streng geschützte Arten auch solche genannt, die nicht gleichzeitig in der FFH Richtlinie erwähnt werden.

Die Tötungs- und Zugriffsverbote gelten uneingeschränkt für alle gelisteten Arten der BArtSchV. Der wesentliche Unterschied liegt beispielsweise in der strafrechtlichen Konsequenz, die bei einer Tötung der streng geschützten Arten zum Tragen kommt. Eine Berücksichtigung nur einzelner Arten in der Gewässerunterhaltung, ohne dass die anderen auch nur erwähnt werden, täuscht eine falsche Situation vor. Rechtssicherheit erlangt der Vermerk dadurch nicht.

In der Gewässerunterhaltung sind die Tötungsverbote und Zugriffsverbote auch bei den anderen Arten der BArtSchV zu berücksichtigen, insbesondere möchte die AG-WRRL die folgenden Arten hervorheben:

- Libellen (alle Arten geschützt): *Calopteryx virgo*, *Gomphus vulgatissimus*, *Gomphus flavipes*, *Cordulegaster boltonii*, *Libellula fulva* und *Ophiogomphus cecilia* sowie *Orthetrum brunneum* (die letzten beiden Arten gelten als verschollen, eine Wiederbesiedlung SH ist aber wahrscheinlich)
- Vögel: durch die Gewässerunterhaltung müssen Eingriffe in das Brutgeschäft von Röhrichtbrütern, die mit einem Gelegeverlust einhergehen bestmöglich unterbleiben (u. a. *Schilfrohr- und Sumpfrohrsänger*, *Braunkehlchen*, *Schnatter-*, *Knäck- oder Löffelente*, evtl. auch *Wasserralle*). Es sollte der Hinweis erfolgen, dass in Bereichen mit besonderen Brutvorkommen im Regelfall eine Ufer- und Böschungsmahd nur außerhalb der Brutsaison durchzuführen ist.
- Großmuscheln: Alle Arten sind in der BArtSchV erwähnt. Streng geschützt ist neben der Kleinen Bachmuschel *Unio crassus* auch die Abgeplattete Teichmuschel *Pseudanodonta complanata*, die in Flüssen SH verbreitet ist. Aus dem Vermerk muss deutlich hervorgehen, dass in Bächen, Flüssen und großen Gräben mit Muschelvorkommen grundsätzlich eine muschelschonende Gewässerunterhaltung als Regelfall durchzuführen ist (z.B. Mahd mit Abstandshalter zum Grund, Vermeidung von Böschungsanrissen durch den Mähkorb, abschnittsweise Räumung von treibenden Sand/Schlammflächen).

Populationsbezug (S.2 und S.3)

Den Maßstab für eine Beurteilung von Eingriffen in Habitate bzw. Populationen der betroffenen Arten stellt der Erhaltungszustand der Population dar. Dabei stellt der Vermerk einen Bezug zur Population im ganzen Land Schleswig-Holstein her und weist ausdrücklich

auf die Verneinung der Bezugsgröße der lokalen Population hin. Diese Darstellung entspricht nicht europarechtlichen Vorgaben zur Einschätzung des Erhaltungszustandes der FFH Arten, bei denen die biogeografischen Regionen zu berücksichtigen sind. Bei standorttreuen, nicht wanderfähigen und damit allgemein bei ausbreitungsschwachen Arten kann fachlich nur der lokale Maßstab gewählt werden. Beispielhaft sind hier die Groppe *Cottus gobio* und die Kleine Bachmuschel *Unio crassus*, bei denen in den einzelnen Fließgewässersystemen genetisch unterschiedene Populationen angenommen werden. Eine Wiederbesiedlung der Treene wäre durch die Populationen aus der Alster oder Schwentine nicht möglich, ein Besatz aus genetischen Gründen fachlich auch nicht vertretbar. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind daher bei allen Maßnahmen, durch die streng lokalisierte, wenig mobile Populationen betroffen sind, grundsätzlich die Erhaltungszustände im jeweils durch die Maßnahme betroffenen Flusssystem zu berücksichtigen.

Beispiele:

Quelljungfer *Cordulegaster boltonii*: Sachsenwald: Schwarze Au und Bille (Billeinzugsgebiet), Rantzau-System (IZ) bei Hohenlockstedt (Zufluss Stör);

Mühlkoppe, Groppe *Cottus gobio*: Bille, Schiebenitz, Corbek (Billeinzugsgebiet);

Kleine Bachmuschel *Unio crassus*: alle Populationen liegen in isolierten Flussgebieten (Treene, Eider, Schwentine, Schwartau, Trave, Alster, Bille) und sind dort eng lokalisiert. Eingriffe in bestehende Populationen können das lokale Auslöschung der Art zur Folge haben, womit sich der Erhaltungszustand der Art verschlechtern würde.

3) Vorschriften für bestimmte Gebiete

Abschnitt „NATURA 2000-Gebiete, die nicht als NSG ausgewiesen sind“ (S. 6): Im Kern geht es um die Anzeigepflicht von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gegenüber den Unteren Naturschutzbehörden (UNB). Hier kann es nur eine nachvollziehbar begründete, fachliche Entscheidung über die Frage der Beeinträchtigung von Schutz- und Erhaltungszielen durch die zuständige Fachbehörde geben. Diese Entscheidung kann nicht auf eine Einzelperson aus den Wasser- und Bodenverbänden verlagert werden. Es wird daher vorgeschlagen, in dem dritten Absatz hinter dem Satz „Diese Anzeigepflicht entfällt folglich nur...“ folgende Formulierung einzufügen: „Es wird jedoch empfohlen, das Anzeigen der beabsichtigten Gewässerunterhaltung vorzunehmen, da der Verantwortliche ansonsten das alleinige Risiko bei einer Fehleinschätzung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele trägt.“

Aufstellung und Aktualisierung der Gewässerpflegeplänen (S. 6, 7):

Es muss sichergestellt sein, dass die Aktualisierung der Pläne zeitnah zu der Veränderung der ökologischen Situation am Gewässer erfolgt (Auftragsvergabe zur Überarbeitung, Finanzierung etc.). Nur so kann sichergestellt werden, dass zum Beispiel eingewanderte FFH-Arten nicht durch veraltete Pläne beeinträchtigt werden.

B) Besondere Hinweise für die Gewässerunterhaltung in NSG und NATURA 2000-Gebieten (Stand September 2008)

Hinweise für Fische und Neunaugen

Grundräumungen (Neunaugen) sowie die Entnahme von Bachgrund (Gropfen) sind ohnehin nicht ohne Genehmigung zulässig, da es sich um Ausbaumaßnahmen handeln würde. Gemeint ist hier möglicherweise die Entnahme von Schlamm und Sandauflagerungen. Um

Missverständnisse zu vermeiden sollten die Formulierungen präzisiert werden. Der Begriff „möglichst“ (...keine Entnahme von Bachgrund) muss gestrichen werden.

Kleine Bachmuschel (*Unio crassus*)

Der letzte Satz des zweiten Absatzes sollte ergänzt werden: „Die Art kommt *in wahrscheinlich genetisch differenzierten Teilpopulationen* noch in ...

FFH-Lebensraumtyp 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Konsequenzen für die Gewässerunterhaltung

2. Absatz: Die Formulierung: „Die Gehölzpflege ist unschädlich“ ist zu streichen oder umzuformulieren.

Gehölzentwicklung ist an Fließgewässern Bestandteil des guten ökologischen Zustandes und des guten ökologischen Potentials. Es kommt daher auf das Maß der „Pflege“ an. Bachbegleitende Erlen/Eschen/Ulmengehölze/Wälder sind nicht mit einem Knick gleichzusetzen und benötigen daher per se keine wiederkehrende „Pflege“. Grundsätzlich, aber vor allem in Zeiten der starken Brennholznachfrage, muss vermieden werden, dass das großflächige Sägen der uferbegleitenden Gehölze aufgrund dieser Hinweisprotokolle nicht als unschädliche Pflegemaßnahme verstanden werden kann.

Als Lebensraumtyp sollte in diesem Papier der Erlen/Eschenauwald, FFH Typ 91E0: Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* aufgeführt werden.

Er ist weitaus bedeutender an den Fließgewässern als die hier nur sekundär vorkommenden Hochstaudenfluren, die häufig sogar positiv auf eine Mahd reagieren und die eigentlichen Erlenwälder abgelöst haben. Einige Fließgewässer in SH, wie die Kremper Au in OH (vom Bungsberg in die Neustädter Bucht) sind als FFH Gebiet gemeldet u. a. mit dem Schutzziel Auwald FFH Typ 91E0. Schleswig-Holstein hat daher einen Handlungsbedarf, den Lebensraumtyp an seinem eigentlichen Standort (Fließgewässer) zu entwickeln.

C) Hinweisen zum Naturschutz (Artenschutz, NSG, NATURA 2000-Gebiete) in der Gewässerunterhaltung (Stand September 2008)

Hinweise für die Unterhaltung von Ufern und Böschungen

Die Formulierung „möglichst“ in der Spalte „Vermeidungsmaßnahmen“ lässt einen breiten Auslegungsspielraum zu. Klarer wäre der Verzicht auf den Begriff „möglichst“, denn nur das abschnittsweise Einsetzen der Maßnahmen dient der Vermeidung. Auch die Formulierung „nur so oft wie nötig“ ist missverständlich. Wer schiere und ordentlich geräumte Gewässer bevorzugt, könnte ja für sich entscheiden, dass ein häufiger Einsatz eben nötig ist.

Die Frage ist also, wer auf welcher Grundlage entscheidet, ob abschnittsweise oder komplett und ob häufig oder nicht häufig gemäht wird.

Die AG-WRRL fordert die Berücksichtigung der o. g. Anmerkungen und Kritik zu den vorliegenden Papieren.

Mit freundlichen Grüßen,
i. A.

Sabine Reichle, WWF

Carsten Pusch, NABU